

SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR DER STADT AUGSBURG

(Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung)

vom 11.10. 2011 (ABl. Nr. 41/42 vom 21.10.2011, S. 187)

Änderungs- satzungen vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
03.01.2018	12.01.2018, S. 2	§ 1 Abs. 1 Satz 1 § 3	01.07.2017

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 mit 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes BayFwG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (GVBl S. 40) sowie der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) folgende Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Augsburg erhebt für Pflichtleistungen im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Gemeinde erhebt für freiwillige Leistungen i. S. v. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Feuerwehr in der Stadt Augsburg (Feuerwehrsatzung) für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren Entgelte auf der Grundlage des Privatrechts.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Amtshandlungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Augsburg vom 03.08.1994 (ABl. S. 131) außer Kraft.

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 11.10.2011 (ABl. vom 21.10.2011, S. 187)